



HESSISCHER LANDTAG

20. 07. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 01.06.2026**Wie will die Landesregierung das Leid freilebender Katzen in Hessen beenden?****und**

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Freilebende Hauskatzen leiden häufig unter Krankheiten, Parasitenbefall, Verletzungen und fehlender tierärztlicher Versorgung. Zugleich belasten unkontrollierte Katzenpopulationen die Arbeit der hessischen Tierheime und Tierschutzvereine erheblich. Ursache ist vor allem die fortlaufende Vermehrung nicht kastrierter Freigängerkatzen. Tierschutzvereine übernehmen hier eine unverzichtbare Aufgabe für Mensch, Tier und Kommunen. Sie brauchen verlässliche Rahmenbedingungen, klare Zuständigkeiten und eine faire Unterstützung. In Hessen ist der Erlass von Katzenschutzverordnungen derzeit Sache der Kommunen. Nach Angaben der Landestierschutzbeauftragten haben von 421 hessischen Städten und Gemeinden bislang 147 eine Katzenschutzverordnung eingeführt. Die Landesbeauftragte verweist zugleich darauf, dass die Zahl solcher Verordnungen zuletzt gestiegen ist. Dennoch bleibt ein erheblicher Flickenteppich bestehen. Bereits in der Fragestunde am 10. Dezember 2024 hat die Landesregierung ausgeführt, dass es in Hessen keine generelle Kastrationspflicht für Katzen gibt und dass seit 2015 die Möglichkeit zum Erlass entsprechender Verordnungen auf die Kommunen übertragen wurde. Zugleich wurde mitgeteilt, dass die Landesregierung den Tierschutz in Hessen insgesamt als gut bewertet. Die aktuelle Lage zeigt jedoch, dass der kommunale Ansatz an Grenzen stößt. Wenn Tierheime dauerhaft überlastet sind, Tierschutzvereine immer neue Katzen versorgen müssen und der Weg zu kommunalen Verordnungen vielerorts zäh bleibt, muss die Landesregierung prüfen, ob Hessen eine landesweite Lösung braucht. Ziel muss ein wirksamer, praxistauglicher und unbürokratischer Katzenschutz sein, der Tierleid verhindert, Ehrenamt entlastet und Kommunen unterstützt.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche aktuellen Erkenntnisse hat die Landesregierung zur Zahl freilebender Hauskatzen in Hessen?

Daten über die Anzahl freilebender Hauskatzen werden seitens der Landesregierung nicht erfasst. Es liegen hierzu daher keine Informationen vor.

Frage 2 Welche Datengrundlage nutzt die Landesregierung zur Bewertung des Katzenelends in Hessen?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Frage 3 Wie bewertet die Landesregierung die Wirksamkeit kommunaler Katzenschutzverordnungen in Hessen?

Die Kommunen entscheiden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenständig, ob sie eine kommunale Katzenschutzverordnung erlassen.

Inwiefern dadurch eine Reduktion der Anzahl freilebender Hauskatzen erzielt werden konnte, ist der Landesregierung nicht bekannt. Daten werden hierzu nicht erfasst. Eine Bewertung der Wirksamkeit von kommunalen Katzenschutzverordnungen ist daher auf Landesebene nicht möglich.

Frage 4 Aus welchen Gründen verzichtet die Landesregierung bisher auf eine landesweite Katzenschutzverordnung?

Frage 5 Welche rechtlichen Voraussetzungen sieht die Landesregierung für eine landesweite Kastrationspflicht für Freigängerkatzen in Hessen?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Für den Erlass einer Landesverordnung zum Schutz freilebender Hauskatzen müssten die in § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Dort heißt es: „Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

- 1) an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und
- 2) durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes, deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.“

Das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen ist von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abhängig. Eine landesweite Gültigkeit der oben definierten Voraussetzungen kann derzeit in Hessen nicht flächendeckend nachgewiesen werden, sodass die rechtlichen Kriterien für eine landesweite Katzenschutzverordnung aktuell nicht erfüllt sind.

Daher entscheiden hessische Städte und Gemeinden im Einklang mit § 13b Satz 5 TierSchG in eigener Zuständigkeit über den Erlass von Katzenschutzverordnungen in ihrem Hoheitsgebiet.

Frage 6 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Belastung hessischer Tierheime durch Streunerkatzen vor?

Frage 7 Wie viele Kastrationen freilebender Katzen wurden seit 2022 jährlich aus Landesmitteln gefördert?

Frage 8 In welcher Höhe wurden seit 2022 bereitgestellte Mittel jeweils für Kastrationsprojekte über die Stiftung Hessischer Tierschutz bewilligt?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Von Seiten des Landesverbandes Hessischer Tierschutz wird die Landesregierung regelmäßig auf die Belastung hessischer Tierheime durch Streunerkatzen hingewiesen.

Über die Stiftung Hessischer Tierschutz können Tierheime finanzielle Unterstützung beantragen.

Seit 2022 sind durch die Stiftung Hessischer Tierschutz Zuwendungen zur Kastration von freilebenden Katzen in Höhe von insgesamt rund 89.000 Euro bewilligt worden. Aufgrund der Angaben der Einrichtungen kann davon ausgegangen werden, dass mit diesen Mitteln die Kastration von insgesamt rund 1.600 freilebenden Katzen unterstützt wurde.

Darüber hinaus wurden seit 2022 von der Stiftung Hessischer Tierschutz Zuschüsse zu Kosten von Tierarztbehandlungen sowie Futtermitteln in Höhe von rund 730.000 Euro gewährt. Ein Anteil dieser Zuwendungen wird ebenfalls für die Kastration freilebender Katzen im Rahmen tierärztlicher Behandlungen aufgewendet.

Ferner hat die Stiftung seit 2022 rund 790.000 Euro Fördergelder für investive Maßnahmen in hessischen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen bewilligt.

Frage 9 Welche Unterstützung erhalten Kommunen ohne Katzenschutzverordnung beim Erlass einer entsprechenden Regelung?

Die Landesbeauftragte für Tierschutz berät die Kommunen bei Bedarf. Sie stellt auf ihrer Homepage zudem eine Muster-Katzenschutzverordnung, sowie eine Handreichung zum Erlass von kommunalen Katzenschutzverordnungen zur Verfügung.

Frage 10 Welche Schritte plant die Landesregierung zur Schaffung einer landesweiten Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen?

Die Möglichkeiten zur Schaffung entsprechender Pflichten werden derzeit geprüft.

Wiesbaden, 6. Juni 2026

In Vertretung:
Michael Ruhl